



Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Gestützt auf Art. 21, Abs. 3 Organisationsreglement sowie das Reglement über die Tagesschule erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

1. Tagesschulangebot

- Bereitstellung**
- Art. 1** ¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Wangen an der Aare wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres während den Unterrichtstagen in den 39 Schulwochen garantiert, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestmeldung pro Modul erreicht wird. (Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3).
- ² Der Gemeinderat entscheidet nach der definitiven Anmeldung, ob auch die Moduleinheiten, welche nicht 10 Anmeldungen erreichen, geführt werden.
- ³ Fällt die Belegungszahl einer Moduleinheit im Laufe eines Schuljahres durch Abmeldungen auf das zweite Semester unter die Zahl von 10 Angemeldeten, entscheidet der Gemeinderat, ob das Angebot sistiert wird.
- Personaleinsatz**
- ⁴ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über den Personaleinsatz.
- Anmeldung**
- Art. 2** ¹ Die definitive Anmeldung der Schüler zur Teilnahme am Tagesschulangebot hat nach Erhalt des Stundenplanes, spätestens jedoch bis Ende Mai zu erfolgen.
- ² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- ³ Anmeldungen nach dem Anmeldetermin sind möglich, werden jedoch nur genehmigt, sofern in den geführten Modulen Platz besteht.
- ⁴ Die Bildungskommission entscheidet abschliessend.
- ⁵ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern, der Gemeindeverwaltung alle für die Berechnung der Elterngebühren notwendigen Unterlagen zu unterbreiten. Alternativ können die Eltern die Gemeindeverwaltung ermächtigen, für die Berechnung die Daten aus der Steuerveranlagung zu verwenden.
- Abmeldung und Beitragsreduktion**
- Art. 3** ¹ Eine Abmeldung der Kinder vom gebuchten Tagesschulangebot im zweiten Schulsemester muss durch ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Tagesschulleitung erfolgen.
- ² Dieses Gesuch muss spätestens 60 Tage vor Ende des ersten Semesters der Tagesschulleitung vorliegen.
- ³ Die Bildungskommission entscheidet abschliessend.
- ⁴ Absenzen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge. (Vorbehalten bleiben Absatz 5 und 6)
- ⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen oder bei durch die Schule bestimmten unterrichtsfreien Tagen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags. Diese Absenzen sind vor Beginn der nicht besuchten Moduleinheit dem Schulsekretariat zu melden.
- ⁶ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Bildungskommission auf schriftliches Gesuch hin bei Vorliegen nachweislicher Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

Gebühren	<p>Art. 4 ¹ An die Kosten des bezogenen Tagesschulangebotes haben die Eltern eine angemessene Gebühr zu leisten.</p> <p>² Die Berechnung richtet sich nach den Richtlinien der kantonalen Tagesschulverordnung.</p>
Mahlzeitenkosten	<p>Art. 5 ¹ Die Kosten für die Verpflegung werden vollumfänglich von den Eltern getragen und werden jährlich festgelegt.</p> <p>² Kosten für die Verpflegung werden bei Abwesenheit nur dann nicht verrechnet, wenn die Abmeldung zum Mittagsmodul gleichentags bis spätestens 09.00 Uhr dem Schulsekretariat gemeldet wurde.</p>
Abrechnung	<p>Art. 6 ¹ Die Abrechnung der Kosten und Gebühren erfolgt per 31.12. und 31.07. Die Finanzverwaltung kann Akontozahlungen verlangen.</p>
Tagesgäste	<p>Art. 7 ¹ Der Besuch als Tagesgast ist möglich. Die Kosten pro Betreuungsstunde werden mit Fr. 20.00 verrechnet. In der Tagesschule angemeldete Kinder und deren Geschwister bezahlen für den ausnahmsweisen Besuch zusätzlicher Module den gleichen Tarif wie für die regulär gebuchten Module.</p> <p>² Tagesgäste sind gleichentags bis spätestens um 9.00 Uhr dem Schulsekretariat zu melden.</p> <p>³ Tagesgäste für Mittagsmodule zahlen neben der Betreuungsgebühr den Verpflegungsbeitrag.</p>

Das Konzept der Tagesschule Wangen an der Aare ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare wurde vom Gemeinderat am 28.04.2014 beschlossen und tritt am 01.08.2014 in Kraft.

3380 Wangen an der Aare, 09.05.2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident

Sekretär




Fritz Scheidegger

Peter Bühler

Publikation

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 20 vom 15.05.2014 publiziert.

3380 Wangen an der Aare, 15.05.2014

Der Gemeindeschreiber:



Peter Bühler